

Satzung des Vereines Gleitschirm- und Drachenflieger Ostrau e.V.

Gleitschirm und Drachenflieger
Ostrau e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Gleitschirm- und Drachenflieger Ostrau e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Ostrau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Vereinszweck ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, insbesondere die Pflege und Förderung des Drachen- und Gleitsegelflugsports, des Ultraleichtflugsports und anderer Sportarten.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c) Der Verein hat eine Abteilung „Volleyball“.
- d) Der Verein kann weitere Abteilungen bilden.



§ 3 Vereinstätigkeit

In der Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport vor. Insbesondere ist vorgesehen:

- interessierten Personen das Fliegen zu ermöglichen,
- für Ausbildung zu sorgen,
- die Fluggelände zu organisieren und zu verwalten und
- Volleyball als organisierten Freizeitsport zu ermöglichen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- c) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- d) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
- e) Zu unterscheiden gilt:
 - aktive Mitgliedschaft mit Flugausbildung und
 - passive Mitgliedschaft als Förderer des Flugsports
 - sowie die Mitgliedschaft in der Abteilung Volleyball.
- f) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ganz besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat sowie als Förderer für den Verein auftritt. Ehrenpräsident kann werden, wer durch langjährige ganz besonders aktive Arbeit und Erfahrung als Mitglied und im Vorstandsvorsitz die Entwicklung des Vereins positiv vorantreibt. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied bzw. Wahl zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Ehrenmitgliedern entfällt der Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder werden zur Jahreshauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Der Ehrenpräsident ist zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen und hat das Recht auf Anhörung mit lediglich beratender Funktion.



g) Beim Wechsel der Mitgliedschaft von der Abteilung „Volleyball“ in den Hauptverein wird die dafür jeweils festgelegte Aufnahmegebühr und der dort festgelegte Beitrag erhoben. Das gilt ebenso für einen Wechsel vom Hauptverein in die Abteilung „Volleyball“.

h) Bei aktiver Mitgliedschaft mit Flugausbildung und gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Abteilung „Volleyball“ (sog. Doppelmitgliedschaft) wird neben dem Mitgliedsbeitrag nach der Finanzordnung für „Mitgliedschaft mit Flugausbildung“ auch der Mitgliedsbeitrag nach der Finanzordnung der Abteilung „Volleyball“ geschuldet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden sein. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

d) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthält, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlungsweise und Fälligkeit wird vom Vorstand beschlossen. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organ des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Flugsicherheitsbeauftragten, dem Zeugwart, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Abteilungen.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- d) Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- e) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- f) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 3.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- c) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von neun Zehntel der Mitglieder.



d) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Abteilungen

Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Jede Abteilung des Vereines wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem soll mindestens ein Abteilungsleiter, ein stellvertretender Abteilungsleiter und einem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Abteilung angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten.

Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an die Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand vollständig in eigener Verantwortung. Die Abteilungen erheben ihre Abteilungsbeiträge selbst und in eigener Verantwortung, sie haben ein eigenes Kassenrecht.

Aus dem jeweiligen Abteilungsbeitrag ist ein Teilbetrag zur Deckung der anteiligen Gemeinkosten an den Verein zu überweisen. Die Höhe des Teilbetrages wird in der Abteilungsfinanzordnung festgelegt. Eine Abänderung der Abteilungsfinanzordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereines.

Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:



- die Wahl der Ausschussmitglieder,
- die Entlastung der Ausschussmitglieder,
- die Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- die Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats und
- die Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 11 Auflösung des Vereines

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens für diesen Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- c) Zur Auflösung des Vereines ist die Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- e) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an das Tierheim Ostrau, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Haftungsausschluss

Sämtliche Vereinsveranstaltungen erfolgen auf eigene Gefahr. Für jegliche Unfälle und deren spätere Folgen, die durch den Vereinssport verursacht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.